

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Instruktion

für

die Wildhüter in den Jagdbannbezirken.

(Vom 16. Juli 1886.)

Art. 1. Die Wildhüter in den Bannbezirken stehen unmittelbar unter der zuständigen kantonalen Behörde; sie dürfen zu keinerlei Dienstverrichtungen verwendet werden, die nicht die Wildhut betreffen.

Art. 2. Sie sind je auf eine Dienstzeit von fünf Jahren zu wählen und müssen laut Art. 4 der obgenannten bundesrätlichen Verordnung vom 11. März 1879 anerkannt rechtschaffen und in der Hochwildjagd, wie auch in der Jagd auf Raubwild, durchaus erfahrene Männer sein.

Sie sind beim Dienstantritt ins Handgelübde zu nehmen.

Sie stationiren nach Anweisung der betreffenden kantonalen Behörde innerhalb ihres Freiberges oder an dessen Grenzen. Die gleiche Behörde ordnet auch das Nöthige über ihre Bewaffnung und Ausrüstung an.

Als Ausweis führen die Wildhüter eine ihnen von ihrer Oberbehörde ausgestellte Legitimationskarte bei sich.

Art. 3. Die Dienstobliegenheiten der Wildhüter bestehen im Allgemeinen darin, das innerhalb ihres Bannbezirkes befindliche Schonwild möglichst zu schützen, den Wildstand zu heben, das Raubzeug möglichst zu mindern und überhaupt die Beobachtung der für die Bannbezirke aufgestellten Vorschriften zu überwachen.

Art. 4. Sie haben demgemäß das Wild genau zu beobachten, Raubthiere jeder Art, namentlich Füchse, Iltisse, Marder, Wildkatzen und verwilderte Katzen, Adler, Habichte, Sperber, Falken, große Bergraben, zu jeder Zeit und auf jede gesetzliche Art — immerhin mit Ausschluß des Gebrauches von Laufhunden — zu verfolgen und zu beseitigen, unbefugt aufgestellte Fallen, Bogen, Schlingen und andere Fangvorrichtungen zu zerstören, eingedrungene Frevler aufzuspüren, unter Umständen festzunehmen und gehörigen Ortes einzuklagen, sowie verdächtige Individuen thunlichst zu überwachen, namentlich auch solche, welche, wegen Jagdfrevls verdächtig oder bestraft, sich im Freibergsgebiet oder in benachbarten Alpen als Hirten oder Sennen anstellen lassen.

Die Eigenthümer von im Schutzgebiete jagenden Hunden haben sie während der offenen Zeit (September bis Mitte Dezember) zu verzeigen; während der geschlossenen Zeit sind solche Hunde abzuschießen.

Art. 5. Das von den Wildhütern erlegte Raubwild (mit Inbegriff der Dachse und Fischottern, deren Erlegung ihnen ebenfalls obliegt) fällt ihnen eigenthümlich zu.

Angeschossenes und krankes Wild haben sie abzuschießen und auf Anordnung der zuständigen kantonalen Behörde und unter genauer Beobachtung der diesfalls erhaltenen Vorschriften auch gesundes Schonwild (Art. 9 der bezüglichen bundesrätlichen Verordnung vom 16. Juli 1886). Den Abschluß haben die Wildhüter persönlich ohne irgend welchen Zuzug zu besorgen.

Abgeschossenes krankes und eingegangenes Wild ohne Anschuß ist hinreichend tief zu verscharren, nachdem demselben das Gehörn abgenommen und die allfällig noch brauchbare Decke abgezogen worden.

Verwundetes, abgeschossenes gesundes und Wilderern abgenommenes Schonwild, sowie erwähntes Gehörn und allfällige Decke ist der nächsten Ortspolizeibehörde abzuliefern und von allen obigen, das Schonwild betreffenden Dienstverrichtungen der zuständigen kantonalen Behörde Kenntniß zu geben.

Art. 6. Bei Verfolgung, Handfestmachung und Entwaffnung von Frevlern dürfen die Wildhüter ausschließlich nur im Falle entschiedener Nothwehr von ihren Waffen Gebrauch machen.

Art. 7. Während der Sommer- und Herbstmonate und namentlich unmittelbar vor Beginn und nach Schluß der Hochwildjagd, soll die Jagdaufsicht am schärfsten geführt und der Bannbezirk abwechselnd nach allen Richtungen begangen werden.

Für eine möglichst übersichtliche Umschau sind, namentlich bei Tagesanbruch und Abends, geeignete Ansitzplätze zu wählen und um sich selbst so wenig augenfällig als möglich zu machen, wird den Wildhütern graue oder graubraune Kleidung empfohlen.

Beim Besuche von Berghäusern, Sennhütten etc. sind sie angewiesen, auf allfällig vorhandene, zur Jagd taugliche Schießwaffen, Wildfallen, Wildpret u. dergl. zu achten und im Verdachtsfalle Nachsuchungen anzustellen.

Anfangs und gegen Ende Winters sind die Schneefahrten des Wildes und der Raubthiere, sowie die Menschenspuren genau zu beobachten. Während der strengen Winterzeit sind wenigstens die zugänglichen unteren Theile des Freiberges und die Schlittwege von Zeit zu Zeit zu begehen, und es ist auch außerhalb desselben fleißige Kundschaft einzuziehen.

Im Frühling ist hauptsächlich darüber zu wachen, daß während der Balz kein Auer- und Birkwild geschossen werde. Ferner ist nach eingegangenem Schonwild zu sehen, dem jungen Raubzeug, voraus den jungen Füchsen im Bau und den Raubvögelbruten, nachzustellen, sowie zur Setzzeit des Hochwildes dasselbe gegen Beunruhigung und Beraubung möglichst zu schützen.

Ueber die wünschbare Anlegung von Sulzeu (Salz-Leckenen) oder Aufsteckung von Nothfutter im Winter haben sie den Vorgesetzten Vorschläge zu machen.

Die Wildhüter eines Bezirks oder angrenzender Bezirke haben sich bezüglich der Wildhut unter sich zu verständigen und einander thunlichst zu unterstützen.

Art. 8. Hinsichtlich des Waffentragens von Drittleuten ist Folgendes zu beobachten:

- a. Schützenvereine von Ortschaften, welche ganz oder theilweise im Freibergergebiete liegen, dürfen ihre kollektiven Uebungen unbehelligt abhalten; ebenso solche außerhalb des Gebietes, deren Schießplätze bisher schon innerhalb des Schutzbezirkes lagen. Im Uebrigen sollen sowohl private als militärische Schießübungen in den Freibergergebirgen unterbleiben.
- b. Militärflichtige in Uniform, welche zum Dienst einberufen sind, sowie allfällig im Freibergergebiet wohnende patentirte Jäger, dürfen die öffentlichen Wege im Schutzbezirke mit ungeladenen Schießwaffen ungehindert benutzen, sind aber bei Abweichungen unter verdächtigen Umständen amtlich zu verzeigen.
- c. Außerdem ist Jeder, der im Freibergergebiete in verdächtiger Weise mit Schießwaffen betroffen wird, wegen unbefugten Waffentragens einzuklagen.

Art. 9. Jeder Wildhüter hat ein Tagebuch zu führen und in demselben seine Dienstverrichtungen und Beobachtungen zu verzeichnen, ferner ein Anzeigebüchlein, in welchem er

sich die erfolgten Frevelanzeigen, Verhaftungen u. dgl. von der zuständigen kantonalen Behörde bescheinigen läßt.

Das Tagebuch ist allmonatlich geannter Behörde einzusenden und von derselben zu visiren.

Derselben ist auch in Krankheitsfällen Anzeige zu machen, damit sie für Stellvertretung im Dienste sorgen kann.

Art. 10. Waltet Verdacht, daß Freveleinbrüche in den Freiberg stattfinden, so hat der Wildhüter sofort die nächststationirten Landjäger aufzubieten und eine Korpsstreife vorzunehmen, oder, sofern dies unthunlich erscheint, die Streife mit andern zuverlässigen Leuten auszuführen.

Art. 11. Kommen einem Wildhüter außerhalb seines Schutzbezirkes begangene Jagdfrevel oder verdächtige Wildpretverkäufer u. dergl. zur Kenntniß, so hat er davon gehörigen Orts sofort Anzeige zu machen.

Art. 12. Sofern die Frevelanzeigen von der zuständigen Beamtung nicht mit thunlicher Beförderung behandelt und erledigt werden, haben die Wildhüter hierüber bei ihrer Oberbehörde Beschwerde zu führen.

Art. 13. Bei gröblicher Vernachlässigung ihrer Dienstpflicht oder gröblicher Zuwiderhandlung gegen ihre Instruktion sind die Wildhüter sofort zu entlassen.

Sollten sie sich eines Jagdfrevels schuldig machen, so sind sie überdies mit der dreifachen Buße zu belegen.

Art. 14. Die zuständigen kantonalen Behörden sind befugt, den Wildhütern auch die Aufsicht über die Fischerei in denjenigen Gewässern zu übertragen, welche in den betreffenden Bannbezirken liegen oder an dieselben angrenzen.

Bern, den 16. Juli 1886.

Eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartement,

Abtheilung Forstwesen:

Droz.

Tarifentscheide

des

Zolldepartements im Monat Juni 1886.

Tarif-
nummer.

- 9 a. Kohlensäure, flüssige, in schmiedeisernen Gefäßen.
18. Chlorchrom. In den Tarifentscheiden pro Oktober 1885 ist „Kohlensäure, flüssige“ zu streichen.
- 34/37. Hierunter fallen die zum handwerksmäßigen Gebrauche dienenden Farben.
37. Baryt, schwefelsaurer: gefärbt.
38. Farben für Kunstmalerei.
62. Bürstenbrettehen, zugeschnittene; Bürstenhölzer gelocht oder nicht gelocht.
63. Reißbretter ohne Metallbestandtheile.
105. Butter-Maschinen.
138. Asbestgewebe mit Kautschuk- und Metalleinlage.
164. Porzellanwalzen ohne Stuhlung, für Müllereimaschinen.
171. Schilfbretter, sog., aus Gyps mit Schilfeinlage bestehend.
209. Citronenschalen in Salzwasser eingemacht, in Fässern.
216. Sagomehl, offen, in Säcken. (Sagomehl zu technischen Zwecken, siehe Anm. I. Serie zum Zolltarif ad Nr. 17 a.)
229. } Unter „Sago“, verzollbar je nach Verpackungsart zu
234. } Fr. 7 (Nr. 229) bzw. Fr. 20 (Nr. 234), ist nur der gekörnte Sago zu verstehen.
- 284/85. Baumwolltuch, rohes, einseitig poren dicht appretirt.
350. Asbestgewebe mit Kautschukeinlage.
355. Rohrgewebe, grobe, zu Gypsdecken und Gypswänden.
411. In der ersten Serie der Anmerkungen ist nach „Etuis“ einzuschalten: „soweit dieselben nicht mit Sammet oder Seide ausgeschlagen resp. gepolstert sind (solche fallen unter Nr. 410) oder zu den Lederwaaren gehören“.
412. In den Tarifentscheiden pro September 1885 ist das Wort „Reißbretter“ zu streichen (s. ad Nr. 63 hievor).

Bulletin Nr. 13
über die
ansteckenden Krankheiten der Haustiere
in der
Schweiz
vom 1. bis 15. Juli 1886.

Vorkommende Abkürzungen:

St = Ställe; **W** = Weiden; **P** = Pferde; **R** = Rindvieh; **Schw** = Schweine;
Z = Ziegen; **Schf** = Schafe; **H** = Hunde.

Die in Klammern (*) aufgeführten Fälle sind neu seit letztem Bulletin.

Ansteckende Lungenseuche.

Bern. Bez. **Aarwangen**, *Madiswyl*, 1 St (1 R*) abgethan; die Infektion stammt von in Basel angekauftem, ausländischem Vieh her; Ortsbann — Schlachtung des mit dem verseuchten Thiere in Berührung gekommenen Viehes und Desinfektion der Stallungen etc. angeordnet.

Graubünden. Bez. **Plessur**, *Chur* (1 R*), bei der Schlachtung als verseucht erkannt; Einschleppung über Marbach (St. Gallen) aus Oesterreich; 3 weitere im infizirten Stalle untergebrachte Schlachtochsen abgethan und seuchefrei befunden. — Stallbann und Desinfektion.

Total 2 Fälle.

Rauschbrand.

Bern. Bez. **Obersimmenthal**, *Boltigen*, 1 R; Bez. **Saanen**, *Saanen*, 1 R; Bez. **Niedersimmenthal**, *Därstetten*, 1 R; Bez. **Pruntrut**, *Chevenez*, 1 R; Bez. **Delsberg**, *Boécourt*, 1 R, *Vermes*, 1 R. — **Total 6 R** umgestanden.

Freiburg. Bez. **Veveyse**, *Semsales*, 1 R, *Châtel St-Denis*, 2 R. — **Total 3 R** umgestanden.

St. Gallen. Bez. **Sargans**, *Oberterzen*, 1 R, *Mols*, 1 R. — **Total 2 R** umgestanden.

Waadt. Bez. **Aigle**, *Ormond-dessus*, 1 R, *Ollon*, 1 R, *Bex*, 1 R; Bez. **La Vallée**, *Abbaye*, 1 R; Bez. **Pays d'Enhaut**, *Rougemont*, 1 R. — **Total 5 R** umgestanden.

Gesamttotal 16 Fälle.

Milzbrand.

Zürich. Bez. **Uster**, *Uster*, 1 R umgestanden, 3 R abgesperrt.

Bern. Bez. **Pruntrut**, *Chevèze*, 1 R; Bez. **Konolfingen**, *Kiesen*, 1 R; Bez. **Burgdorf**, *Rumendingen*, 1 R; Bez. **Bern**, *Köniz*, 1 P; Bez. **Delsberg**, *Boécourt*, 1 P. — **Total 3 R, 2 P** umgestanden.

Luzern. Bez. **Hochdorf**, *Hohenrain*, 2 R umgestanden, 14 R, 3 P, 1 Z, 1 Schw abgesperrt.

Freiburg. Bez. **Sense**, *Plasselb*, 3 R, *Plaffeyen*, 2 R, *St. Sylvester*, 1 R, — **Total 6 R** abgesperrt.

Solothurn. Bez. **Lebern**, *Balm*, 1 R umgestanden.

Basel-Landschaft. Bez. **Waldenburg**, *Diegten*, 3 R umgestanden, 2 R abgesperrt.

Waadt. Bez. **La Vallée**, *Abbaye*, 2 R umgestanden.

Gesamttotal 14 Fälle.

Maul- und Klauenseuche.

Bern. Bez. **Trachselwald**, 1 St (37 R).

Luzern. Bez. **Sursee**, *Neuenkirch*, 1 St (16 R, 6 Schw).

Freiburg. Bez. **Gruyère**, *Gruyères*, 2 St, 2 W, 82 R, 5 Z, wovon (42 R*, 5 Z*) — Ursprung unermittelt — strenger Weidebann — polizeiliche Ueberwachung.

Waadt. Bez. **Echallens**, *Cugy*, 1 St, (4 R*) — Ursprung unermittelt — Stallbann; Bez. **La Vallée**, *Le Lieu*, 1 W, 6 R, wovon (2 R*); Bez. **Nyon**, *La Rippe*, 1 W, (20 R*), Herkunft unbekannt; Bez. **Orbe**, *Baulmes*, 1 W (5 R*), Einschleppung wahrscheinlich von benachbarter, verseuchter Weide; Bez. **Payerne**, *Payerne*, 1 W (1 R*) — Weidebann über verseuchte und benachbarte Alpen. — **Total 1 St, 4 W, 36 R**, wovon (32 R*).

Neuenburg. Bez. **Locle**, *Chaux-du-Milieu*, 4 St, 3 W, 60 R, 1 Schf, *Ponts*, 1 St, 4 Schw. Streng überwachter Stall-

und Weidebann; verseuchtes Vieh auf dem Weg der Besserung. --
Total 5 St, 3 W, 60 R, 1 Schf, 4 Schw.

	Gesammttotal	10 Ställe,	9 Weiden,	247 Stück Vieh.
Verminderung	seit 30. Juni	—	1 Weide	106 „ „
Vermehrung	seit 30. Juni	1 Stall	—	—

Rotz und Hautwurm.

Zürich. Bez. **Zürich**, *Außersihl*, 1 P abgethan; 10 P der Ansteckung verdächtig — abgesperrt.

Schwyz. Bez. **Schwyz**, *Schwyz*, 7 P der Ansteckung verdächtig.

Aargau. Bez. **Rheinfelden**, *Rheinfelden*, 1 P umgestanden, 1 P der Ansteckung verdächtig — abgesperrt.

Neuenburg. Bez. **Locle**, *Ponts*, 1 P als verdächtig unter thierärztlicher Aufsicht.

Total 2 Fälle und 19 Verdachtsfälle.

Rothlauf.

Zürich. Bez. **Uster**, *Dübendorf*, 5 Schw abgethan. — Ursprung unermittelt.

Luzern. Bez. **Hochdorf**, *Hochdorf*, 12 Schw, *Römerswil*, 2 Schw, *Rothenburg*, 6 Schw, *Rain*, 1 Schw; Bez. **Sursee**, *Ruswyl*, 6 Schw; Bez. **Willisau**, *Dagmersellen*, 6 Schw; Bez. **Entlebuch**, *Entlebuch*, 6 Schw. — **Total 39 Schw** abgethan.

Schwyz. Bez. **Schwyz**, *Schwyz*, 2 Schw, *Steinen*, 1 Schw. — **Total 3 Schw** umgestanden.

Basel-Landschaft. Bez. **Arlesheim**, *Birsfelden*, 6 Schw umgestanden.

Schaffhausen. Bez. **Reiath**, *Lohn*, 2 Schw abgethan, 2 Schw seucheverdächtig.

St. Gallen. Bez. **Wyl**, *Bronschhofen*, 8 Schw; Bez. **Sargans**, *Wallenstadt*, 1 Schw, *Mols*, 1 Schw. — **Total 10 Schw** der Ansteckung verdächtig.

Aargau. Bez. **Muri**, *Abtwyl*, 2 Schw; Bez. **Zofingen**, *Kölliken*, 2 Schw. — **Total 4 Schw** abgethan.

Waadt. Bez. *Aubonne, Mollens*, 2 Schw umgestanden; Bez. *Lavaux, Grandvaux*, 4 Schw umgestanden; Bez. *Morges, Morges*, 1 Schw umgestanden, *Echichens*, 1 Schw umgestanden, 3 Schw verdächtig; Bez. *Nyon, Bassins*, 17 Schw umgestanden, *Genollier*, 5 Schw umgestanden; Bez. *Orbe, Vallorbes*, 4 Schw umgestanden, 11 Schw verdächtig; Bez. *Yverdon, Method*, 3 Schw umgestanden, 1 Schw abgesperrt. — **Total 37 Schw umgestanden, 15 Schw der Seuche verdächtig.**

Genf. Bez. *Rechtes Ufer, Russin*, 2 Schw abgethan, 1 Schw verdächtig, *Dardagny*, 1 Schw abgethan, 2 Schw abgesperrt. Einschleppung aus Frankreich — verschärfte Weisungen an Organe der Grenzpolizei. — **Total 3 Schw abgethan, 3 Schw der Seuche verdächtig.**

Gesammttotal 99 Fälle.

Konstatirte Gesetzesverletzungen.

Thurgau. Buße von Fr. 10 (Uebertretung des § 15 der Vollziehungsverordnung vom 20. November 1872).

Waadt. Eine Buße von Fr. 10 (Mangel von Gesundheitschein); eine Buße von Fr. 5 (verspätete Abgabe des Gesundheitscheines); eine Buße von Fr. 16 (unregelmäßige Gesundheitsscheine); eine Buße von Fr. 40 und 2 Bußen von Fr. 10 (Zu widerhandlung gegen Vorschriften betr. Alppolizei); eine Buße von Fr 10 (verspätete Berichterstattung über eine Gesetzesverletzung); eine Buße von Fr. 10 (Einfuhr eines Pferdes ohne Erfüllung der vorgesehenen Formalitäten); eine Buße von Fr. 5 (vorschriftswidrige Ausfüllung von Gesundheitsscheinen).

Ausland.

Elsaß-Lothringen. Mai: *Rotz*, 6 Fälle; 3 Pferde der Seuche und 32 Pferde der Ansteckung verdächtig; *Milzbrand* 3 Fälle; *Rothlauf* 73 Fälle.

Baden. 16. – 30. Juni: *Rotz* 1 Fall, 1 Verdachtsfall; *Milzbrand* 6 Fälle; *Rauschbrand* 1 Fall.

Württemberg. 30. Juni: *Milzbrand* 1 Fall, 39 Verdachtsfälle; *Rauschbrand* 7 Verdachtsfälle; *Rotz* 1 Fall, 35 Verdachtsfälle; *Maul- und Klauenseuche* 1 Fall, 4 Verdachtsfälle; *Schafvände*, verseucht und der Seuche verdächtig 11,571 Thiere.

Oesterreich-Ungarn. 14. Juli:

	Lungen- seuche.	Maul- und Klauenseuche.	Rotz und Haut- wurm.	Milz- brand.	Rausch- brand.	Roth- lauf.
	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.
Galizien	1	—	2	1	—	—
Mähren	9	—	—	—	—	2
Böhmen	12	2	—	—	—	—
Nieder-Oesterreich	1	—	1	1	1	—
Schlesien	1	—	1	—	—	—
Tirol	—	—	—	—	3	—
Krain	—	—	—	—	—	1
Bukowina	—	—	1	1	—	—
Küstenland . . .	—	—	—	—	—	1
Ober-Oesterreich .	1	—	—	—	—	—
Ungarn (6. Juli)	9	2	9	26	7	—

Oesterreich-Ungarn war am 12. Juli frei von der *Rinderpest*.

Italien. 14.—20. Juni: *Maul- und Klauenseuche* 6 Fälle; *Rauschbrand* 2 Fälle; *Milzbrand* 95 Fälle; *Rotz* 1 Fall; *Rothlauf* 7 Fälle.

Bern, den 15. Juli 1886.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Gottlieb Escher, in Oberwyl (Bern) hat als Unteragent der Auswanderungsfirma Ph. Rommel & Cie in Basel zu fungiren aufgehört.

Bern, den 21. Juli 1886.

Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement.

II. Abtheilung: Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Die Ratifikationen zu dem zwischen der **Schweiz** und **Rumänien** am 7. Juni 1886 abgeschlossenen Handelsvertrag sind am 1. Juli

d. J. zwischen dem schweizerischen Generalkonsul in Bucharest, Hrn. Jean Staub, und dem rumänischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Hrn. Michel Pheredyde, ausgewechselt worden, und es ist sonach der gedachte Vertrag nach Artikel 6 desselben vom 1. Juli dieses Jahres an in Kraft getreten.

Der Wortlaut des Vertrags, wie er mit der bundesrätlichen Botschaft den eidgenössischen Räten vorgelegt wurde, findet sich im II. Bande des Bundesblatts, Seite 738 bis 741, und wird demnächst in der eidg. Gesetzsammlung erscheinen.

Bern, den 15. Juli 1886.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Von Seite des Handelsstandes wird bei der eidg. Zollverwaltung häufig Beschwerde darüber geführt, daß Waarensendungen aus dem Auslande außer den Zollgebühren sich noch mit weiteren Gebühren unter der Angabe „für Zollbehandlung (frais de douane)“ belastet finden.

Zur Aufklärung über unrichtige diesfällige Voraussetzung wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß solche Nebengebühren weder von den Beamten der eidg. Zollverwaltung, noch für Rechnung dieser Letztern bezogen, sondern daß seitens derselben einzig und allein die tarifmäßigen Zollgebühren erhoben werden.

Reklamationen bezüglich auerweitiger in den Frachtbriefen oder Spesennoten verrechneter Gebühren berühren daher nicht die eidg. Zollverwaltung, sondern sind an diejenige Stelle zu richten (Speditor oder Güterexpedition) welche die Transportvermittlung besorgt hat.

Bern, den 3. Dezember 1885.

Eidg. Oberzolldirektion.

Reproduziert im Juli 1886.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.07.1886
Date	
Data	
Seite	1004-1015
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 199

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.